

TITVLVS XIV.

Von Pfachtungen.

In Pfächter soll seine pfachtung ohne des Pfächtherren bewilligung einem anderen zuverlassen / oder jemand in seine pfachtjahren eintreten zulassen nicht macht haben. *Strapicium stapit / Juris C. 7. l. locum con.* §. I.

Wan ein Pfächter wegen miswachs oder hagelschlags an seiner pfacht nachlaß zubegerer vermeint / soll Er vor der ärndte seinem Pfächtherren die besichtigung des schadens anzufagen schuldig sein / im widrigen keiner nachlassung zugemessen haben. 2.

Im fall demnegst der Pfächter mit seinem Pfächtherren des nachlaß halber sich nicht vergleichen könnte / soll der Pfächter den Pfächtherren zu theilung des wachsthumbs sambtlicher fruchten dieser gestalt zulassen / daß die harte fruchten demselben zur halbscheidt / jedoch gegen erstattung des halben sahmlohn / halben mähe oder schnitlohns / vnd halben dreschlohn / die haber frucht aber zu einem drittheil gegen gleichmäßige erstattung des drittheils berürter lösten verbleibe. 3.

Wan der Pfächter der pfachtung / wie es sich gebürt vnd einem fleißigen haushalter obligt / nicht vorsethet / soll der Eigenthumber ihm seine jahren daran zuhalten nicht schuldig / sondern von dem gut aufzuweisen befügt sein / daferen auch der Pfächter in dem letzten pfachtjahr seine pfacht nicht bezahlen vnd doch die frucht / viche vnd ander eingebrachtes zuentfremden / oder sonst zuverbringen vndersehen würde / soll dem Pfächtherren die scheuren / speicher / hoff vnd ställe zu seiner versicherung zuversperren frey stehen. 4.

So hausz / scheuren / oder stallungen durch des Pfächters / oder seines haushesindts schuld oder versaumbnuß abgebräde / ist er schuldig / als solchen schaden auß dem seinigen wider zuerstaten. 5.

Weilen vermög der gemeiner Rechten die Erbkäuff die pfachtungen brechen / so soll auch in diesem Erststift der kauffer dem Pfächter die jahrzahl seiner pfachtung aufzuhalten nicht schuldig sein / sondern in den Stätten der Pfächter gleich in drey Monaten nach verkündetem kauff auß dem hausz : auß dem Landt aber von den gepfachteten güteren auß das negstfolgedes fest Cathedrae Petri weiche / jedoch hat er sich des schadens halber / so ihm darauff entsethet / an dem verkauffer zuerholen. 6.

Gleicher gestalt wan sich zutragen würde / daß ein Herr / der ein hausz außgethan oder verliehen / auß new vberkommender nothwendiger oder redtlicher vrsach selbst darin wohnen oder barwen müsse / ist er dem Pfächter die pfachtjahren zuhalten mit schuldig / jedoch soll er it in in 7.

solchen fällen zu erschung einer anderen wohnung entweder obgemelte drey Monat/ oder/ wan die sach eine mehrere eyl erfordert/ zeit nach ermessung der Obrigkeit verstratten / vorbehaltlich des ihm des außweichens halber zuwachsenden schadens.

8. Im fall hingegen der Pfächter mit vorwissen vnd willen des Herren nützliche kósten an die gespachtete güter angelegt/ soll er/ ehe ihm gebürliche erstatt oder vergnügung geschehen/ zuweichen nit schuldig sein.

9. Weilen auch die pfachtung von alzulangen jahren den Kinderen vnd erben bey vielerley vnder dessen zutragenden enderungen offters zu großen vnstratten gereicht / soll hinfüran keine pfachtung lenger / als auff zwölff iahr gültig oder verbindlich sein. †

† Decima capitulorum, collegiorum,

monasteriorum, aliorumque videlicet

locorum vel beneficiorum ecclesiarum.

† ad hunc titulum ultra sexagesimum non allocantur.

† ad hunc titulum non allocantur.

cap. 38.

TITVLVS XV.

Vom Einstand oder widerzug / zu Latein Ius retractus genant.

§.I. **W**an ein ligendes gut/ oder ligendem gutt anklebendegerechtigkeit/ wie auch vnlösbare Zinsen oder Renten verkaufft werden/ sollen die negste Blutsverwandte auß dem Vaterlich/ oder Mutterlichen stammen/ wo ermelte güter herkommen/ bis in das zehend gliedt (so weit nemblich die erbfolgung vermög des obigen fünfften Tituls statt hat) des einstandts berechtiget sein/ vnd sich des kauffs innerhalb sechs Monat/ von zeit solcher bey dem Gericht verkündet/ anzurechnen/ gegen erstattung der außgegebener kauffgelder / vnd anderer nohtwendiger vnd redtlicher vnkösten/ näheren mögen.

2. Die jenige Anberwandte aber/ welche auß dem stammen des ersten acquirenten oder erwerbers solcher güter nicht endspossen/ haben sich des einstandts nicht zugebrauchen/

3. Da auch der verkauffer als solchen seinen Blutsverwandten den kauff anbieten vnd verkünden/ dieselbe aber sich dozu nit einlassen/ noch in den negsten sechs wochen erklären würden/ sollen sie sich ihres einstandts verlustig gemacht haben.

4. Wer zudem einstand befugt ist/ soll sich dessen onderer gestalt nit/ als ihm selbst zum besten vnd das gut für sich zubehalten/ vnd keinem anderen zu gefallen oder nützen/ oder in meinung solches etwan baldt vmb eines vbergewins willen wider zuverkauffen/ gebrauchen/ dessen dan er/ das nemblich in solchem allem kein heimlicher verstand noch gefehrde vnderlauffe/ wa es begert wirdt/ einen aidt schweren soll.